

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Artenschutzrechtliche Vorprüfung
und
Faunistische Kartierung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung
Reptilien und ausgewählte Kleinsäuger
im Bereich des ehemaligen
Sägewerks Camminady
Lennestadt-Germaniahütte**

Abschlussbericht

Im Auftrag: Stadt Lennestadt

Projektbetreuung: Dr. M. Droste, Umweltschutzbeauftragter

Bearbeiter:
Manfred Henf



Foto 1: Betriebsgebäude des ehem. Sägewerks Camminady.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
JANUAR 2017





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82

mobil: 01520-1 86 95 99

eMail: M.Henf@freenet.de

Mettmann im Januar 2017



Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens	7
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.....	8
2.2 Untersuchungsmethoden.....	13
3 Planungsrelevantes Artenspektrum und Ergebnisse der Kartierung	15
3.1 Gebäudekartierung.....	17
3.2 Reptilien (Reptilia)	19
3.3 Vögel (Aves).....	23
3.4 Säugetiere (Mammalia)	27
3.4.1 Haselmaus (Gliridae).....	30
3.4.2 Fledermäuse (Chiroptera).....	35
4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse.....	37
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	39
6 Literatur	44



Karten-, Luftbild-, Tabellen-, Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche im Raum.	5
Karte 2:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche „Camminady“ in Lennestadt-Germaniahütte (Ausschnitt aus der DGK5).	9
Karte 3:	Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche bestehen lt. LINFOS nur teilweise Schutzstati aber keine Hinweise auf planungsrelevante Arten (Quelle: LANUV).	10
Karte 4:	Projektierte Planung im Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche.	12
Karte 5:	Bestandsgebäude(teile).	17
Karte 6:	Schutzstreifen zum Schutz streng geschützter und planungsrelevanter Arten.	41

Luftbild

Luftbild 1:	Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche „Camminady“ in Lennestadt-Germaniahütte im Luftbild.	9
Luftbild 2:	Überblick – Position der künstlichen Verstecke und Reptiliennachweise.	21
Luftbild 3:	Überblick – Position der Haselmaus-Kästen im Untersuchungsgebiet.	31
Luftbild 4:	Schutzstreifen zum Schutz streng geschützter und planungsrelevanter Arten.	42

Tabellen

Tab. 1:	Begehungstermine	13
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten für den MTB-Q 4814-3	15
Tab. 3:	Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Reptilienarten	19
Tab. 4:	Artenspezifisch durch Fledermäuse und Haselmäuse genutzte Quartiere	27
Tab. 5:	Säugetiere - Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Arten	29
Tab. 6:	Zusammenfassende Auswertung der überschlägigen Fledermausnachweise	35

Abbildung

Abb. 1:	Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig.	43
Abb. 2:	Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP für Haussperling und andere Spalten- und Höhlenbrüter.	43

Foto

Foto 1:	Betriebsgebäude des ehem. Sägewerks Camminady.	1
Foto 2:	Typischer Biotopausschnitt aus dem Bereich des Sägewerks - Hochstaudenfluren, geschotterte Fahrwege und Hecken (rechts im Bild auf der Grenze zur Grünlandfläche).	10
Foto 3:	Fahrweg und Vegetationssäume im Sägewerksgelände.	11
Foto 4:	Überblick über die zwischen Lenneufer (rechts) und Bahndamm (links) liegende Grünlandfläche.	11
Foto 5:	Künstliches Versteck im Bereich des Gehölzsaum an der Lenne mit randlich in Deckung sonnender Ringelnatter.	14
Foto 6:	Geräumte Sägewerkshalle (Geb. 1).	18
Foto 7:	Haselmaus-Kasten an Weide in Hecke zwischen dem Sägewerksgelände und der Grünlandfläche (s. Luftbild 3, Kasten 12).	30
Foto 8:	Adulte Haselmaus im Haselmaus-Kasten 16 (kl. Foto zum Vergleich Waldmaus in Kasten 1).	32
Foto 9:	Fledermauswand bei Wesel, die bereits 1 Jahr nach ihrer Errichtung angenommen wurde.	40

Foto 2-9: aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann

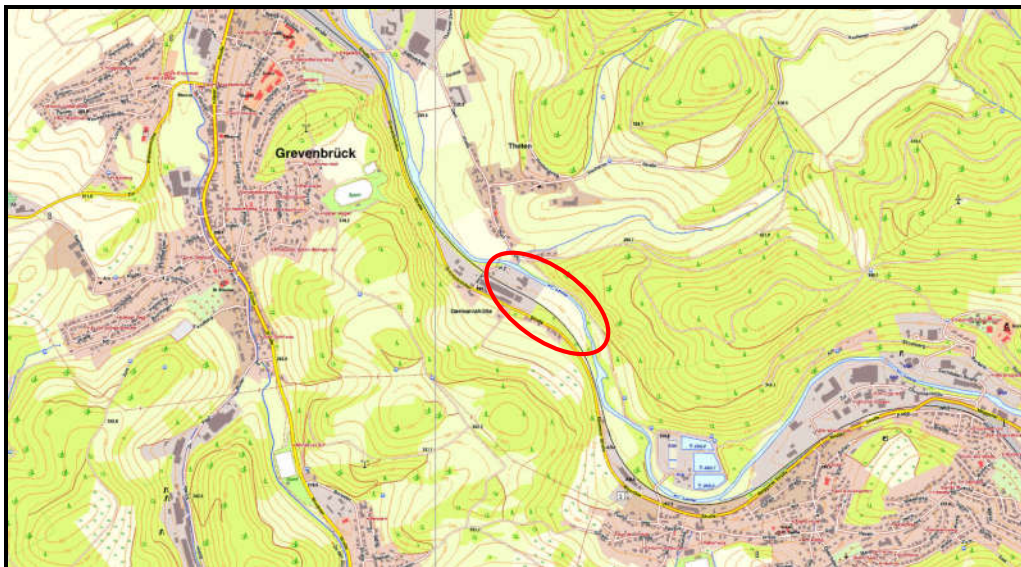
Foto 1 aufgenommen von Rainer Mönig, Wuppertal



1 Einleitung

Die Stadt Lennestadt plant im Bereich des ehemaligen Sägewerks Camminady in Lennestadt-Germaniahütte die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan). Die lennahe Fläche soll auch zukünftig als Gewerbefläche genutzt werden. Das Gelände ist bebaut oder wurde bis zur Einstellung des Sägewerksbetriebs größtenteils als Holzlagerfläche genutzt. Die Bestandsgebäude (Maschinenhallen, Lager, Büros, etc.) stehen leer. Im Kartierungszeitraum unterlag kein Gebäude der Nutzung.

Die im B-Plan angestrebten Festsetzungen sollen die Nutzungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet neu regeln und konkretisieren. Es ist mit erheblichen Eingriffen in den Gebäudebestand (weitgehender Rückbau) und in die Freiflächen (Überbauung, Versiegelung) zu rechnen, die eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich machen.



Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum.

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2015), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Zudem haben das Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) in ihrer gemeinsamen Hand-



lungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (LANUV 2010) eine Richtlinie erlassen nach der im Vorfeld von Zulassungsverfahren die zuständige ULB zu beteiligen ist. Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Stufe (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. Ministeriums für KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2015, 2010¹). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Da sich auf Grund der vorliegenden Daten (z. B. HENF 2016 u. LINFOS²) sowie Angaben von Anliegern Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten, insbesondere der Artengruppen Reptilien und der Haselmaus ergaben, wurde die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 VV-Artenschutz¹) um eine Kartierung ergänzt.

Mit Auftrag der Stadt Lennestadt vom 25.02.2016 wurde die Stufe 1. - Artenschutzrechtliche Vorprüfung ergänzt um die Stufe 2 – im Sinne einer vertiefenden Bestandserfassung (Kartierung), beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Der Auftrag wurde am 23.05.2016 um eine Bestandserfassung für dasselbe Artenspektrum im Bereich einer südöstlich angrenzenden, teils von Gehölzen gesäumten Grünlandfläche ergänzt. Mit vorliegendem Abschlussbericht werden die Kartierungsergebnisse dargestellt und diskutiert.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

² Landschaftsinformationssammlung



2 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

Der Rahmen für die Bewertungen (Vorprüfung) und die durchzuführende Untersuchung leitete sich in erster Linie aus den bestehenden Biotopstrukturen ab. Zur Festlegung des möglichen Untersuchungsrahmens wurde am 16.03.2016 unter Führung von Herrn Dr. Droste, Stadt Lennestadt eine Begehung durchgeführt.

Als Ergebnis wurde ergänzend zur Vorprüfung eine Kartierung der Artengruppen, Reptilien und Haselmaus als notwendig erachtet.



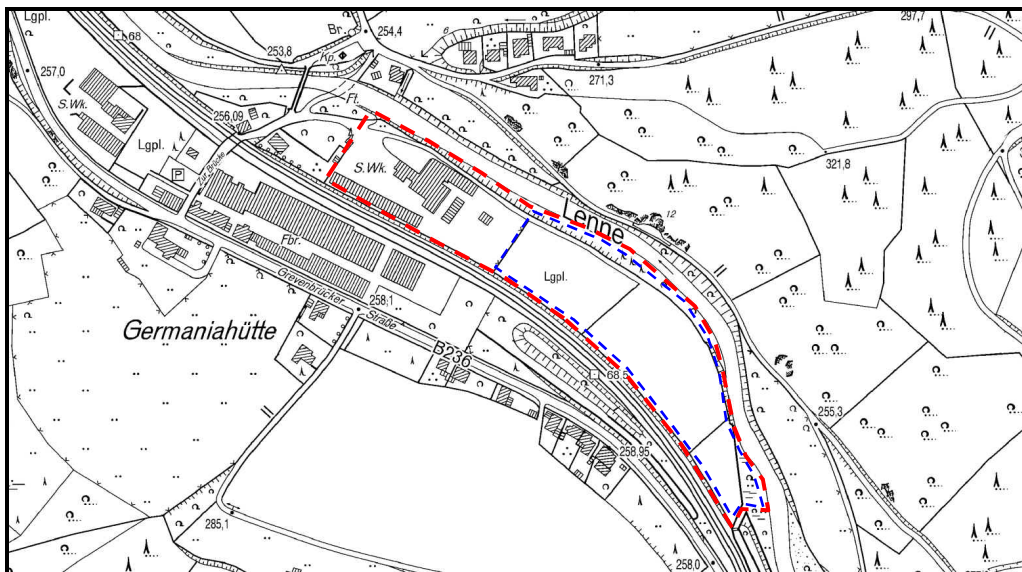
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

Die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche liegt in Lennestadt-Germaniahütte im Bereich eines Gewerbegebiets zwischen der Grevenbrücker Straße (B236) und der Lenne. Südwestlich wird die Fläche von einer Eisenbahntrasse tangiert (s. jeweils Karte 1, 2 u. 3, Luftbild 1).

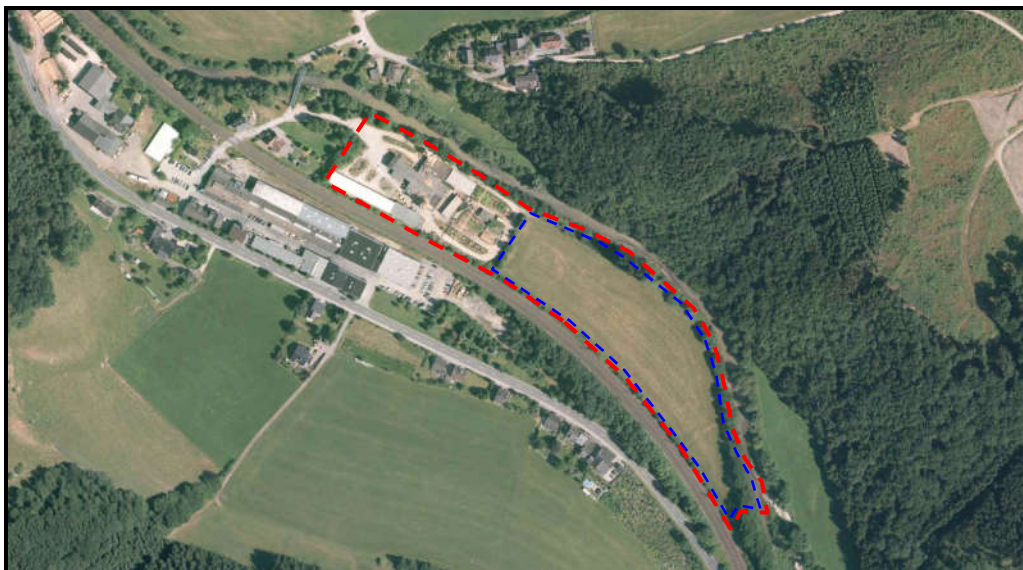
Die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche ist als Industriebrache (Sägewerk) zu charakterisieren. Die Bestandsgebäude, in Verbindung mit befestigten Fahrwegen und Lagerflächen, führen zu einem hohen Versiegelungsgrad. Neben den versiegelten Flächen liegen aber auch unversiegelte meist geschotterte Bereiche, die offensichtlich als Holzlager dienen. Diese Flächen weisen einen nur geringen Vegetationsaufwuchs mit einem hohen Anteil an Rohböden auf. Es dominieren hier Vegetationsbestände aus krautiger Vegetation und Hochstaudenfluren. Verschiedentlich kommen aber auch schon Gehölze auf. Entlang des Lenneufers sind saumartig Gehölze unterschiedlicher Höhe und Dichte ausgeprägt. Zwischen der Fläche und der südöstlich angrenzenden Grünlandfläche besteht ein Gehölzsaum in der Ausprägung einer Landschaftshecke. Diese Struktur verbindet das Lenneufer mit dem Bahndamm. (s. Karte 2 u. Luftbild 1).

Die aufgelassenen Gebäude, vor allem die ehemaligen Produktionshallen und Schuppen des Sägewerks, weisen eine offene Bauweise auf. Teils handelt es sich um verplankte Holzständerwerke einfachster Ausführung. Die Dachkonstruktionen sind ebenfalls unaufwendig hergestellt. Im Verlauf der Begehungen konnten innerhalb der Gebäude nur an wenigen Stellen Spalten oder Nischen vorgefunden werden, die Gebäudebrütern oder Gebäudefledermäusen geeignete Brutplätze oder Quartiere bieten würden.

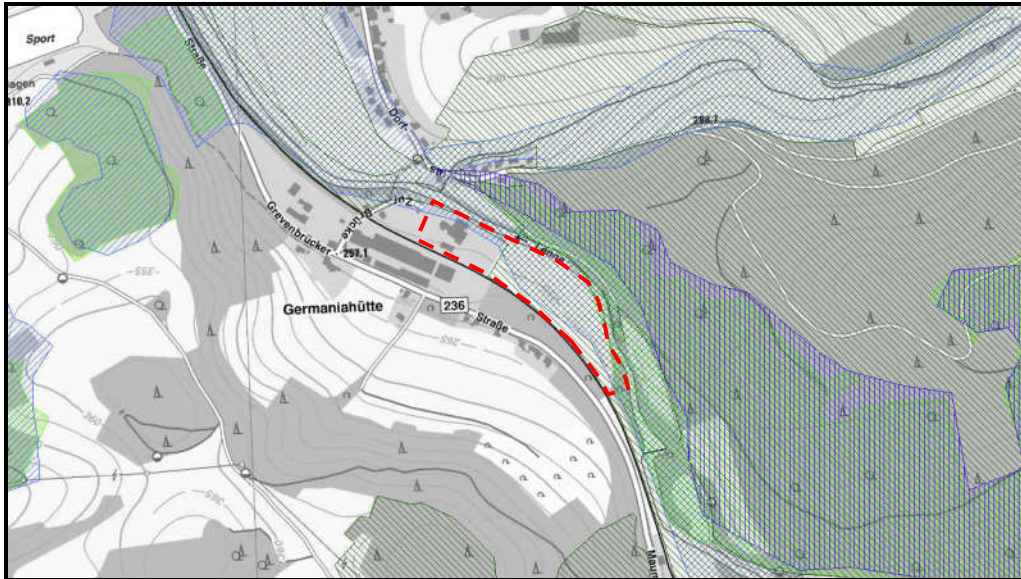
Für den Bereich der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche besteht nur für den Teilbereich der Grünlandfläche der Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiet (LSG-4813-0002 - LSG-Elster Senke – Lennebergland). Teile der Fläche liegen im Bereich der Verbundfläche VB-A-4713-006 – Lennetal (s. Karte 3).



Karte 2: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche „Camminady“ in Lennestadt-Germaniahütte (Ausschnitt aus der DGK5).
 - - - Betrachtungs- und Untersuchungsfläche
 - - - erweiterte Betrachtungs- und Untersuchungsfläche



Luftbild 1: Lage der Betrachtungs- und Untersuchungsfläche „Camminady“ in Lennestadt-Germaniahütte im Luftbild.
 - - - Betrachtungs- und Untersuchungsfläche
 - - - erweiterte Betrachtungs- und Untersuchungsfläche



Karte 3: Für die Betrachtungs- und Untersuchungsfläche bestehen lt. LINFOS nur teilweise Schutzstati aber keine Hinweise auf planungsrelevante Arten (Quelle: LANUV).

-  Landschaftsschutzgebiet (LSG-4813-0002 - LSG-Elsper Senke - Lenneberg-land)
-  Verbundflächen (VB-A-4713-006 - Lennetal)
-  Verbundflächen (VB-A-4813-002 - Kalkbuchenwälder und Kalkmagerrasen an Lenne und Repe)
-  Schutzwürdige Biotope (BK-4814-062 - Lenneau und Buchen- / Eichenwald am "Strum-Berg")
-  Betrachtungs- und Untersuchungsfläche

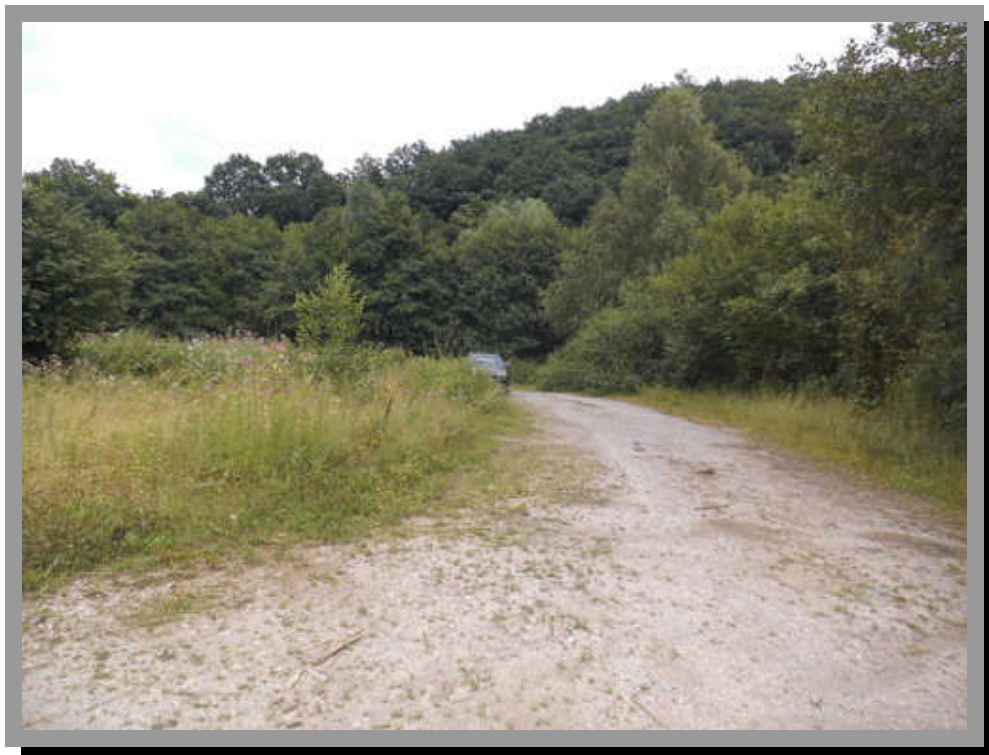


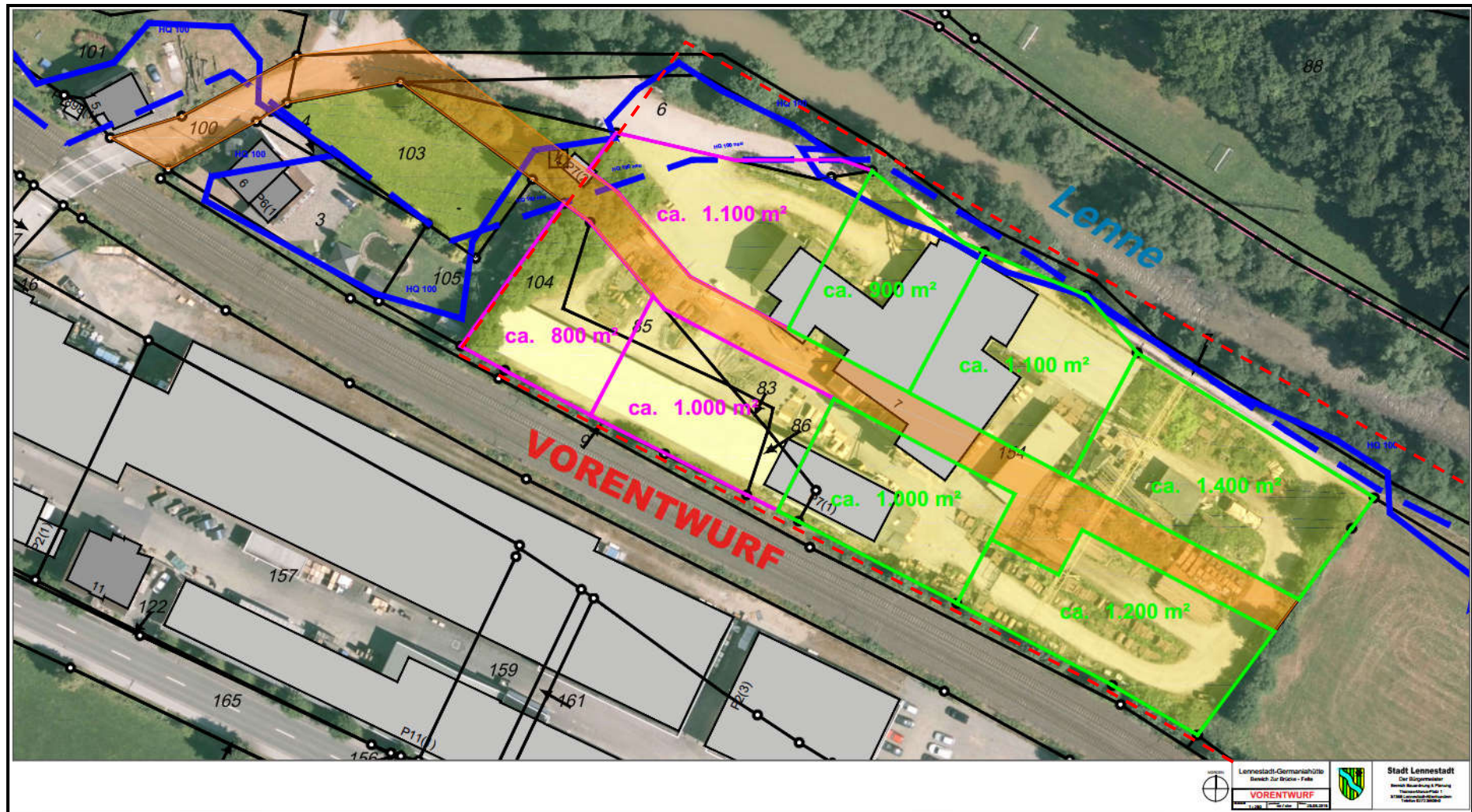
Foto 2: Typischer Biotopausschnitt aus dem Bereich des Sägewerks - Hochstaudenfluren, geschotterte Fahrwege und Hecken (rechts im Bild auf der Grenze zur Grünlandfläche).



Foto 3: Fahrweg und Vegetationssäume im Sägewerksgelände.



Foto 4: Überblick über die zwischen Lenneufer (rechts) und Bahndamm (links) liegende Grünlandfläche.



Karte 4: Projektierte Planung im Bereich der Untersuchungsfläche.
--- Untersuchungsfläche



2.2 Untersuchungsmethoden

Die in der vorliegenden Arbeit geführte Diskussion über die Betroffenheit planungsrelevanter Artengruppen (Vorprüfung, Stufe 1 der VV-Artenschutz) basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherchen sowie der Einschätzung des Biotoppotenzials durch die Verfasser. Ergänzend wurden Kartierungen (Stufe 2 der VV-Artenschutz) durchgeführt. Die faunistischen Untersuchungen umfassten die Artengruppen Reptilien und Haselmaus. Stichprobenhaft wurden Erfassungen zur Artengruppe Fledermäuse durchgeführt.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde in Anlehnung an die Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen (LÖBF 1996) ein jeweils artenspezifisches Methodenspektrum angewandt.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Nachtbegehung	Reptilien	Fledermäuse	Haselmaus	Gebäude- untersuchung
16.03.2016*						
13.05.2016***	X		X		X	
01.06.2016	X		X		X	
19.06.2016	X		X		X	
26.07.2016	X		X		X	
29.08.2016**	X		X	X	X	X
02.09.2016**				X		
23.09.2016**				X		X
27.09.2016**	X		X	X	X	
23.10.2016	X		X		X	
Begehungen Σ	7	-	7	4	7	2

*Vorbegehung mit Dr. M. Droste, kV exponiert

** Horchboxkartierung über Nacht

*** Haselmauskästen exponiert

Gebäudekartierung (Fledermäuse)

Im Verlauf der Begehung wurden folgende Methoden angewandt:

- Stichprobenhafte Suche nach Kotansammlungen, toten Tieren, Fraßspuren sowie Nutzungsspuren im Bereich möglicher Einflugöffnungen.
- Exposition von „Horchboxen“ (teils mehrtägig) in einer der Lagerhallen.

Reptilien

Bei der Suche nach Reptilien wurden folgende Verfahren genutzt:

- Visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen.
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen.
- Auslegen und Kontrolle künstlicher Verstecke (24 Dachpappestücke 50x50cm).



Foto 5: Künstliches Versteck im Bereich des Gehölzsaum an der Lenne mit randlich in Deckung sonnender Ringelnatter.

Fledermäuse

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden folgende Methoden genutzt:

- Suche nach jagenden Tieren unter Einsatz von Horchboxen³.

Haselmaus

- Exposition von 10 Haselmaus-Kästen und deren Kontrolle im Bereich relevanter Strukturen (dichte Gebüsch an der Lenne und Hecke im zentralen Bereich der Untersuchungsfläche) des Untersuchungsgebiets.

Methodenkritik

Es sind keinerlei Umstände aufgetreten, die Anlass zur Methodenkritik gäben.

³ Automatische Horchbox Batomania 1.5 und Minihorchbox mit GPS zur Aufzeichnung von Fledermausrufen und Auswertung der Rufe am Computer (Software: Batomania Horchboxmanager v1.3)



3 Planungsrelevantes Artenspektrum und Ergebnisse der Kartierung

In der folgenden Tabelle werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4814-3 Lennestadt gelisteten, planungsrelevanten Arten dargestellt. Die genannten Arten bilden in der Regel die Basis für weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015). Weiterhin werden die erzielten Kartierungsergebnisse dokumentiert und eine mögliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Arten, diskutiert.

Durch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen (Aktualisierungen) der Datengrundlagen ist es zu erheblichen Veränderungen in den Verbreitungsdaten von planungsrelevanten Arten in den Datenbanken des LANUV gekommen. So wurden Nachweise, die aus der Zeit vor dem Jahr 2000 stammen, aus den Listen gestrichen (mdl. Dr. M. Kaiser, LANUV). Zudem wurde auf ein MTB-Q zuvor MTB gestütztes System umgestellt. Das führt zu erheblichen Darstellungs- oder Nachweisdefiziten. Für das MTB-Q 4814-3 Lennestadt gibt es hohe Nachweisdefizite hinsichtlich aktueller Vorkommen für viele der aufgeführten Tiergruppen. Insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse scheint mit aktuell nur 2 Arten erheblich unterrepräsentiert.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für den MTB-Q 4814-3

Art	Status für das MTB	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung zum möglichen Vorkommen auf der Betrachtungsfläche
Säugetiere			
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Zweifarbflodermmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	?
Vögel			
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	?
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-



Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	?
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	?
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	?
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

Quelle LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht 24.01.2017)

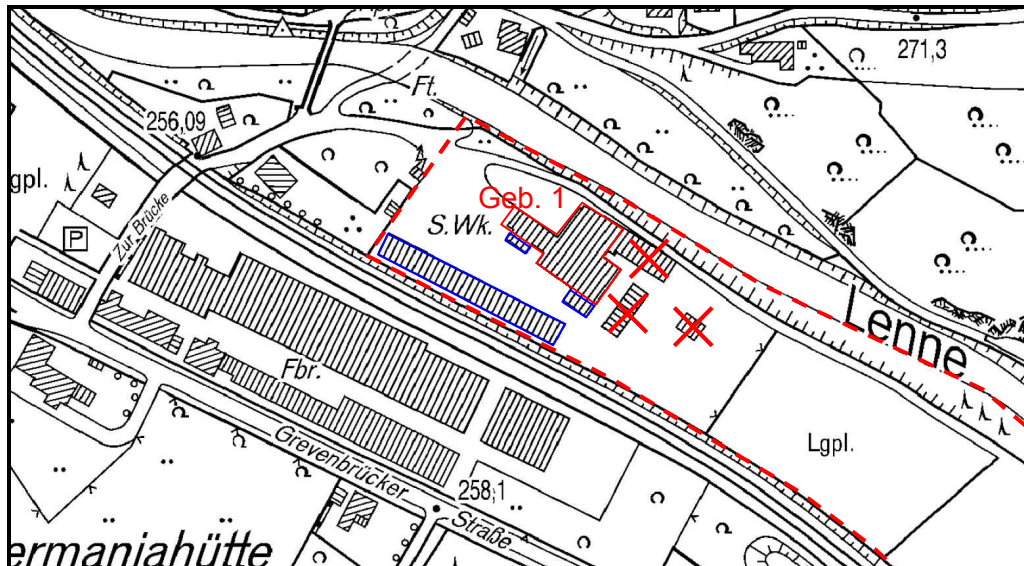
X = Art nachgewiesen
? = Vorkommen möglich
- = Art nicht relevant

KON = kontinentaler Bereich in NRW
G = günstiger Erhaltungszustand in NRW
U = ungünstiger Erhaltungszustand in NRW
S = schlechter Erhaltungszustand in NRW
↓ = abnehmend ↑ = zunehmend



3.1 Gebäudekartierung

Stichprobenhafte Gebäudebegehungen fanden am 29. 08. und 23. 09. 2016 statt. Besondere Beachtung fand die offene Halle in die ein freier Einflug von Fledermäusen möglich ist. In der Halle wurden zweifach über mehrere Tage (s. Tab. 1) Horchboxen an zwei unterschiedlichen Positionen (Geb. 1, s. f. Karte) installiert, die alle Ultraschallereignisse im Exponierungszeitraum aufzeichneten. Die Ergebnisse der Horchboxkartierung werden im Kap. 3.3.2 übersichtlich bewertet.



Karte 5: Bestandsgebäude(teile).

- untersuchte Gebäude(teile)
- nicht untersuchte Gebäude(teile)
- X bereits entfallene Gebäude(teile)
- Untersuchungsfläche

Gebäude 1 – „Maschinenhalle“

Das Gebäude 1 (s. Foto 6 u. Karte 5) beherbergte, wie die frei liegenden Fundamente erahnen lassen, offensichtlich einige größere Sägewerksmaschinen. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Halle völlig geräumt. Vordergründig betrachtet weist die Halle konstruktionsbedingt weder im Dachbereich noch an den Außenwänden günstige Nischen auf, die von Fledermäusen oder Vögeln als Quartier und Brutplatz genutzt werden können. Soweit zu erkennen war, sind z. B. keine doppelwandigen Beplankungen ausgeführt.

Im Verlauf der Horchboxkartierung wurden im Gebäude erhebliche Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Nähere Informationen sind dem Kap. 3.3.2 zu entnehmen.



Foto 6: *Geräumte Sägewerkshalle (Geb. 1).*



3.2 Reptilien (Reptilia)

Ergebnisse der Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Die LANUV listet für den MTB-Q 4814-3 keine planungsrelevante Reptilienarten auf. Auf Grund der Erkenntnisse des Verfassers aus einigen Kartierungen im Lennetal (z. B. HENF 2014, HENF 2016) muss mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Schlingnatter und weiterer, lediglich national geschützter Arten gerechnet werden. Bei Umsetzung möglicher Rückbau- und Baumaßnahmen muss mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gerechnet werden, wenn in die Offenlandbiotop (Holzlagerplatz) oder südexponierten Gehölzsäume, also in die pot. Habitate der Schlingnatter eingegriffen würde.

Ergebnisse der Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Die Artengruppe Reptilien, insbesondere die nach BNatSchG/BArtSchV streng geschützte Schlingnatter, bildete den Schwerpunkt der Kartierung. Auf Grund der Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Reptilienkartierung und -umsetzung im Rahmen der Lennerenaturierung an der Wigeystraße in Lennestadt-Altenhundem (HENF 2016) sowie einer Kartierung im Bereich des ehem. Sägewerks Patt in Lennestadt-Maumke (HENF 2017) gemacht wurden, musste im Untersuchungsgebiet wegen der vorhandenen Biotopstrukturen mit einem Vorkommen der Art gerechnet werden. Daher wurden im Bereich der ehem. Freilagerflächen des Sägewerks, der Säume entlang der Lenne, der Hecke zwischen dem Werksgelände, der südöstlich angrenzenden Grünlandfläche wie auch entlang der Eisenbahntrasse, 24 künstliche Verstecke (s. Foto 5) ausgelegt, die regelmäßig kontrolliert wurden (s. Kap. 2.2). Neben den gezielt ausgelegten kV waren im Gelände einige wenige weitere leicht zu kontrollierende Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. Profilbleche) vorhanden, die gleichfalls regelmäßig kontrolliert wurden.

Tab. 3: Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Reptilienarten

Art	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region ^e
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	*	V		§		
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	V	2		§		

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 24.01.2017

Legende zur Tabelle Reptilien

Rote Liste Status

- | | |
|--|--|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | - - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

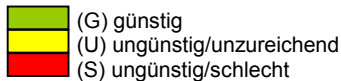
Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz



§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im kontinentalen Raum NRW



(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

^b SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.

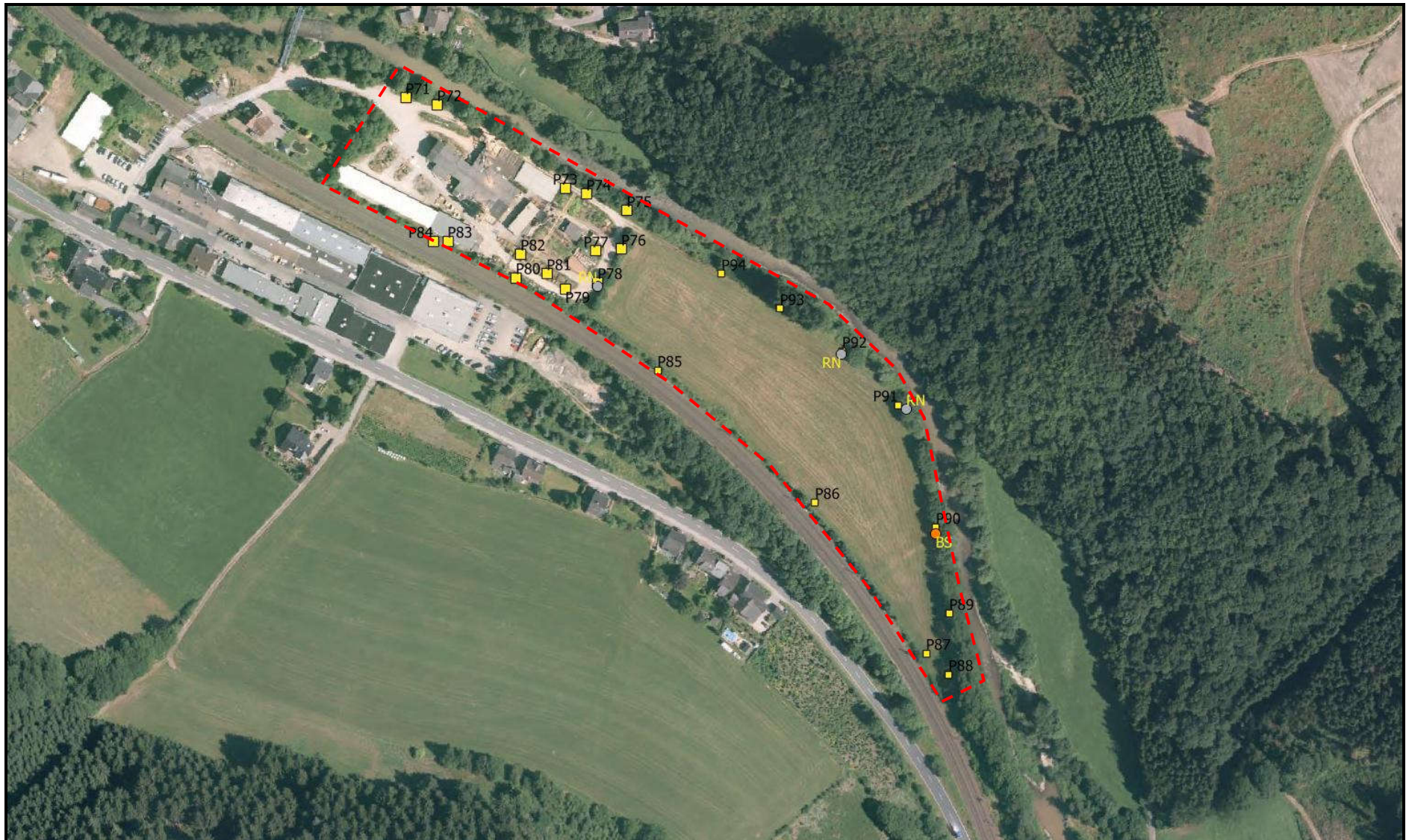
^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Die Schlingnatter konnte im Verlauf der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Die Blindschleiche und die Ringelnatter konnten in geringen Kopffzahlen mehrfach, teils vergesellschaftet, nachgewiesen werden. Alle Fundpunkte lagen südexponiert vor der teils relativ breiten Gehölzkulisse am Lenneufer oder im Umfeld der Hecke, die die Grünlandfläche von dem Werksgelände trennt. Ringelnattern, wie auch die Blindschleiche konnten meistens unter den kV vorgefunden werden. Gelegentlich gelang außerhalb der Pappen, jedoch in deren Einflussbereich, die Beobachtung sonnender Tiere. Einen Überblick über die Fundpunkte sind dem Luftbild 2 zu entnehmen.

Die Übergangsbereiche im ehem. Sägewerksgelände von den mittlerweile geräumten Lagerflächen mit den dort noch vorhandenen Rohbodenflächen, die teils schon flächig von krautiger Vegetation oder lückigen Hochstaudenfluren eingenommen werden, zu den angrenzenden dichten Gebüsch besitzten eine besondere Eignung für Reptilien. Auch die nicht nachgewiesene bevorzugt derartige Strukturen. Ähnliches gilt für die Übergangsbereiche vom Grünland zu den Gehölzen am Lenneufer.



Luftbild 2: Überblick – Position der künstlichen Verstecke und Reptiliennachweise.

- P71 bis P94 künstliches Versteck (kl. Symbole Pappen wurden im Verlauf der Kartierung nachgelegt)
- Blindschleiche
- Ringelnatter



Zusammenfassung Reptilien

Die nachgewiesenen Reptilienarten Blindschleiche und Ringelnatter repräsentieren das im Raum häufig zu erwartenden Reptilienartenspektrum. Die Schlingnatter sowie Eidechsen konnten nicht nachgewiesen werden.

Aus dem Nachweis der besonders geschützten Blindschleiche und Ringelnatter leiten landschaftspflegerische Erfordernisse ab. Im Vorfeld einer möglichen Inanspruchnahme der Fläche auf der Basis eines B-Plans sollte ein LBP erstellt werden innerhalb dessen Vermeidungs-, ggf. auch Strukturanreicherungsmaßnahmen für Reptilien dargestellt werden, die den Eingriff in die Flächen vertretbar machen. In erster Linie sollten die Saumgehölze an der Lenne mit den unmittelbar davor liegenden, sonnenexponierten Flächen erhalten bleiben. Das gleiche gilt für das Gehölz, das das ehem. Betriebsgelände von der Grünlandfläche trennt. Diese Vermeidungsmaßnahmen wirkten sich gleichsam positiv auf andere Artengruppen (Säuger, Haselmaus) aus. Weitere Maßnahmen zur Förderung von Reptilien sind auf der Bahndammböschung denkbar. Erste Hinweise werden im Kap. 5 gegeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG leiten sich nach Auffassung des Verfassers nicht aus den Kartierungsergebnissen ab, wenn im LBP entsprechende Maßnahmen zum Schutz der besonders geschützten Reptilienarten dargestellt und auch umgesetzt werden.



3.3 Vögel (Aves)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Auf Grund der Strukturen im Untersuchungsgebiet (angrenzendes Fließgewässer, Lage in einer Flussaue, Grünlandfläche, Gehölzsäume, aufgelassene Gebäude) ist mit einem artenreichen Vogelartenspektrum vor allem mit Arten der halboffenen Landschaft aber auch mit Gebäudebrütern zu rechnen. Zu diesen zählen vor allem Offenlandbrüter, Gebüsch- und Heckenbrüter und Vogelarten, vor allem solche Arten, die zur Brut auch (kleinflächigere) Gehölzgruppen in Gewässernähe nutzen. Die projektierten Rückbau- und Baumaßnahmen könnten zu Eingriffen in Brutplätze, vor allem in Gebüsch aber auch höheren Gehölzen führen. Wegen der Lage am Siedlungsrandbereich von Germaniahütte ist auch mit selteneren Vogelarten zu rechnen, die höhere Fluchtdistanzen besitzen.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu.

Ein Vorkommen und somit Ihre Betroffenheit einiger der in Tab. 2 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKULNV 2015) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese z. B. an Gewässerlebensräume mit großflächigen Freiwasserzonen oder spezieller Ufermorphologie und Vegetation (z. B. Brutplatz) gebunden sind. Derartige Biotopstrukturen befinden sich nicht im Bereich der Betrachtungsfläche, sind aber unmittelbar angrenzend vorhanden. Zu diesen Vogelarten zählt der **Eisvogel**. Er könnte jedoch knapp außerhalb der Betrachtungsfläche in Uferabbrüchen der Lenne brüten.

Der **Flussregenpfeifer** nutzt zur Reproduktion Offenlandbiotope mit geringer Vegetationsdeckung, die seinen Primärlebensräumen auf Schotterbänken größerer Fließgewässer entsprechen. Als Kulturfolger siedelt er gelegentlich auf gekiesten Flachdächern (BAUMANN & BRENNEISEN 2005). Geeignete Gebäude sind nicht vorhanden. Sein Vorkommen kann für den Bereich der Betrachtungsfläche sicher ausgeschlossen werden, da die Schotterflächen bereits von Hochstaudenfluren eingenommen werden.

Die **Feldlerche** und der **Kiebitz** sind Vogelarten der offenen Feldflur. Auch weitläufige Wiesen und großflächige (Industrie)Brachen werden von ihnen als Brutplatz genutzt. Derartige Biotope sind im Bereich der Betrachtungsfläche nur im Bereich der Grünlandfläche vorhanden. Auf Grund der im Kartierungszeitraum durchgeführten mehrschürigen Mahd (Störung, Zerstörung des Brutplatzes) können Brutplätze und somit eine Betroffenheit der Feldlerche und des Kiebitzes durch die mögliche Rückbau- oder Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Im Verlauf der Begehungen konnten die auffälligen Vogelarten nicht beobachtet werden.

Die vom LANUV für den MTB-Q genannten **Mehl-** und **Rauchschwalben** besitzen als Gebäudebrüter eine enge Bindung an menschliche Siedlungen mit eher dörflichem Charakter und Viehhaltung (Rauchschwalbe). Derartige Strukturen einer bäuerlichen Kulturlandschaft sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Ein relevantes Vorkommen der Arten mit einem geeigneten Brutplatz ist deshalb nicht zu erwarten. An den Bestandsgebäuden waren keine Hinweise auf Mehlschwalben-Nester zu erkennen. Die Jagd



über den ggf. neu gestalteten Flächen wird eingeschränkt auch weiterhin möglich sein.

Der **Kleinspecht**, der **Grauspecht** und der **Schwarzspecht**, sind Bewohner älterer lichter Wälder. Auch Bruchwälder werden vom Kleinspecht besiedelt. Typische Waldarten wie der Grau- und Schwarzspecht sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten, da keine geschlossenen Waldflächen bestehen. Der Kleinspecht ist im Bereich älterer Ufergehölze zu erwarten. Diese bleiben jedoch erhalten. Auf Grund von Habitatpräferenzen und der absehbaren Flächeninanspruchnahme sind ein Vorkommen von Grau- und Schwarzspecht und ihre Betroffenheit im Bereich der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten.

Ähnliche Biotope wie die Spechte besiedeln die **Waldschneffe** und der **Waldlaubsänger**. Auf Grund ihres Flächenbedarfs, große Waldgebiete werden bevorzugt, ist ein Vorkommen der Waldschneffe auszuschließen. Wegen der zur erwartenden Störungen am Siedlungsrandbereich und Prädation durch Hauskatzen (bodennahes Nest) ist der Waldlaubsänger ebenfalls nicht im Bereich der Betrachtungsfläche zu erwarten.

Der scheue **Schwarzstorch** besiedelt feuchte, großflächigere und störungsarme Laub- und Mischwälder. Als Brutbaum werden häufig ältere Buchen oder Eichen genutzt. Ein Vorkommen des Schwarzstorchs, selbst ein Nahrungsrevier, ist im Bereich der Betrachtungsfläche kaum zu erwarten.

Der **Feldsperling** siedelt in einer halboffenen, reich gegliederten Landschaft mit Wäldern und Wiesen. Er benötigt strukturreichere Flächen bestehend aus einem Mosaik einer abwechslungsreich gegliederten Kulturlandschaft. Als Höhlenbrüter baut der Feldsperling sein Nest in Baumhöhlen, Gebäudespalten, Nistkästen und ähnlichen Höhlungen. Die benötigten Biotopstrukturen für den Feldsperling sind im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden. Das Bestandsgebäude bietet einige Nischen, die als Brutplatz genutzt werden könnten. Seine Betroffenheit durch mögliche Rückbau- und Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch Angebot von künstlichen Bruthöhlen am neuen Gebäudebestand kann eine maßgebliche, populationsgefährdende Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden.

Maßgebliche Habitatelemente für Kleinvögel wie den **Gartenrotschwanz** sind offene bis halboffene, extensiv genutzte und dörflich geprägte Kulturlandschaften. Sing- oder Ansitzwarten (Einzelgehölze, Hecken), Saumstrukturen mit dichter Bodenvegetation für Bodenbrüter aber auch vegetationsärmere Bereiche zur Nahrungssuche sind gleichfalls erforderlich. Die Betrachtungsfläche erfüllt diese Ansprüche an ein Gartenrotschwanz-Habitat nur vordergründig, da die Fläche in weiten Teilen zu offen ist. Eine bodennahe Brut hat wegen der zu vermutenden Prädation durch Hauskatzen kaum Aussicht auf Erfolg. Sein Vorkommen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Baumpiepers** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Bei seinem tatsächlichen Vorkommen würde sich sein Vorkommen und seine Betroffenheit auf das Umfeld der Grünlandfläche beschränken. Vor Erweiterung des Gewerbegebiets auf den Bereich der Grünlandfläche müsste sein Vorkommen hier ausgeschlossen werden.



Maßgebliche Habitatelemente für Kleinvögel wie **Neuntöter** und **Wiesenpieper** sind offene bis halboffene (extensiv genutzte) Kulturlandschaften, Sing- oder Ansitzwarten (Einzelgehölze, Hecken), Saumstrukturen, Bereiche dichter Bodenvegetation für Bodenbrüter aber auch vegetationsärmere Bereiche zur Nahrungssuche. Strukturen die den Arten als Habitate dienen können, sind im Bereich der Betrachtungsfläche überwiegend nur randlich am Lenneufer vorhanden. Bei Einhaltung einer Schutzzone und entsprechender Ausrichtung der Baukörper kann eine Betroffenheit der Arten durch mögliche Rückbau- oder Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für Taggreife mit großem Raumbedarf wie der **Habicht** und der **Mäusebussard**, die an eine abwechslungsreiche Waldlandschaft mit eingestreuten Wiesen, Viehweiden und Gewässer gebunden sind, ist die Betrachtungsfläche insbesondere zur Jagd geeignet. Mäusebussarde besiedeln zunehmend auch den urbanen Raum. Für den Mäusebussard und den Habicht ist die Betrachtungsfläche zur Anlage eines Horstes weniger geeignet, da ein potenzieller Horstbaum fehlt.

Die höheren Gebäude im Umfeld des Betrachtungsgebiets eignen sich grundsätzlich zur Anlage eines Horstes durch den **Turmfalken**. Die Gebäude des ehemaligen Sägewerks sind vermutlich nicht hoch genug und weisen keine günstigen Brutnischen auf. Diese kleine Greifvogelart muss, wie der **Sperber**, der im Siedlungsbereich regelmäßig in Nadelgehölzbeständen brütet, im Bereich der Betrachtungsfläche erwartet werden. Gruppen von hohen Nadelgehölzen, die vom Sperber als Horstplatz bevorzugt werden, sind punktuell an der Lenne im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden. Da entweder keine Brutplätze zu erwarten sind (Turmfalke), oder keine Eingriffe bei Einhaltung einer Schutzzone in potenzielle Brutplätze zu erwarten sind, besteht für beide Arten keine relevante Beeinträchtigungsgefahr im Bereich der Betrachtungsfläche. Die Jagd auf Kleinvögel (Sperber) wird auch nach Umsetzung von Baumaßnahmen weiterhin möglich sein.

Eine reich gegliederte, auch parkartig aufgelockerte Landschaft mit Wäldern, Äckern und Wiesen, sowie mit eingestreuten Siedlungen und Gärten, werden von der **Waldohreule** und dem **Waldkauz** als Lebensraum genutzt. Der Waldkauz und die Waldohreule sind typische Waldarten, wenn die Wälder nicht zu dicht sind. Diese Landschaftsstrukturen sind im weiteren Umfeld der Betrachtungsfläche vielfältig vorhanden. Der Waldkauz könnte Brutplätze im Gehölzbestand (Wälder im Umfeld) besitzen. Ein Brutplatz im Bereich der Betrachtungsfläche ist auszuschließen, da hier keine großvolumigen Baumhöhlen zu erwarten sind oder nicht beseitigt werden sollen. Eine relevante Beeinträchtigung beider Eulenarten ist nicht zu erwarten. Beide Arten verlieren (temp.) Anteile an ihrem pot. Gesamtjagdrevier.

Der **Uhu** besiedelt Waldlandschaften in denen Felsen vorhanden sind. Häufig brütet er aber auch in Steinbrüchen und anderen Abgrabungen. Seltener sind Baum-, Boden- oder Gebäudebruten zu verzeichnen. Auf Grund ihrer Struktur ist die Betrachtungsfläche nicht für den Uhu zur Anlage eines Brutplatzes geeignet. Er verliert jedoch Anteile an seinem pot. Gesamtjagdrevier. Eine relevante Beeinträchtigung durch mögliche Rückbau- oder Bauvorhaben ist auszuschließen.

Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten



An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass keine Kartierung stattgefunden hat. Die Einschätzungen erfolgten auf Grund von Prognosen und Erfahrungen des Verfassers.

Zusammenfassend betrachtet kann prognostiziert werden, dass aus dem für den Raum bekannten Vogelartenspektrum bis auf die Ausnahmen des Feldsperlings und des Baumpiepers keine planungsrelevanten Vogelarten von der projektierten Rückbau- ggf. auch Baumaßnahmen betroffen sein können. Ein Verlust von potenziellen Gebäudequartieren muss für den Bereich des Bestandsgebäudes angenommen werden. Potenzielle Brutplätze des Feldsperlings können jedoch ersetzt werden. Das potenzielle Vorkommen des Baumpiepers im Bereich der Grünlandfläche müsste im Vorfeld weiterer Überlegungen (z. B. der Erteilung von Baugenehmigungen) ausgeschlossen werden. Allenfalls gehen für einige Arten Anteile am Gesamtnahrungshabitat verloren. Nach Auffassung des Verfassers besteht bei Umsetzung der Baumaßnahmen keine Gefahr der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzw. der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009, wenn einige Rahmenbedingungen eingehalten werden (s. Kap. 5).

Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Auftragsgemäß erfolgte keine Kartierung der Artengruppe Vögel.



3.4 Säugetiere (Mammalia)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

In den Flussauen, vor allem in Bereichen mit Saumgehölzen und angrenzenden Grünlandflächen sind i. d. R. Fledermäuse in hohen Abundanzen nachzuweisen. Aus vielen Teilen Südwestfalens sind arten- und individuenreiche Fledermauspopulationen bekannt. Aktuell und parallel zur hier diskutierten Untersuchung hat der Verfasser z. B. in Lennestadt-Altenhündem „An der Vogelwarte“ oberhalb des Lennetals mindestens 7 Fledermausarten nachgewiesen. Der Bereich der Untersuchungsfläche liegt in einem Freiraum an dem Gebäude von Industrieanlagen (z. B. Sägewerke) an die freie Landschaft angrenzen. Auf Grund der günstigen Biotopausstattung besitzt die Untersuchungsfläche nicht nur eine Funktion als Nahrungshabitat. Im Bereich der Gehölze könnten möglicherweise auch Quartiere für Waldfledermäuse und die Haselmaus (Baumhöhlen) bestehen. Die offenen Gebäude des aufgelassenen Sägewerks bieten vordergründig betrachtet günstige Quartiere für Gebäudefledermäuse.

Tab. 4: Artenspezifisch durch Fledermäuse und Haselmäuse genutzte Quartiere

Art	Bevorzugte Quartiere			Betroffenheit bei nachgewiesenem Vorkommen	
	Quartiere in oder an Gebäuden	Quartiere in oder an Bäumen	Quartiere in dichten Gebüsch und Hecken	anzunehmen	nicht anzunehmen
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	-	•	•	(•)	-
Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	•	-	-	(•)	-
Zwergflodermäus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	•	(•)	-	•	-

• = prioritäres Quartier / Betroffenheit anzunehmen
(•) = Quartiernutzung / Betroffenheit möglich

Die **Haselmaus** ist eine typische Art der Laub- und Laubmischwäldern mit dichtem Unterbewuchs. Gehölzreiche Wald- und Wegränder, Landschaftshecken, Feldgehölze, Gärten, Parkanlagen, Obstwiesen, etc. werden von der Art besiedelt.

Vor allem entlang der Gehölzsäume an der Lenne ist die Art zu erwarten. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung der Haselmaus wäre nur dann zu prognostizieren, wenn großflächig Gehölze beseitigt würden, die zudem Brüche im Biotopverbund generieren würden.

Die **Zweifarbflodermäus** ist eine typische Felsflodermäus, die Ersatzweise Gebäude besiedelt. ihr Lebensraum sind strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil an Wald und Gewässern. Die (Spalten-)Quartiere liegen meist an Gebäuden.

Die Betrachtungsfläche verfügt über alle Merkmale eines typischen Zweifarbfledermaus-Habitats (Wald, Gewässer, Gebäude). Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art durch die projektierte Baumaßnahmen (Gebäudeabriss), die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen würden, sind zu erwarten.



ten. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen möglich, um populationsrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die **Zwergfledermaus** ist vielerorts die verbreitetste Fledermausart. Im Verlauf systematischer Detektorkartierungen liegt in der betroffenen Region der Anteil der Zwergfledermaus-Nachweise durchschnittlich bei gut 90% aller Rufnachweise. Als typische Gebäudefledermaus besitzt sie eine hohe Toleranz gegenüber urbaner Biotope. Jüngere Tiere sind selbst im Innenbereich von Großstädten zu beobachten. Als Quartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenquartiere an Gebäuden aufgesucht. Die Winterquartiere können in unterirdischen Hohlräumen, wie auch im Bereich von Spaltenquartieren von Gebäuden, liegen. Die nicht immer frostfreien Winterquartiere können von der ortstreuen Art auch als Massenquartier von einigen Tausend Tieren genutzt werden.

Da im Bereich der Betrachtungsfläche einige Gebäude mit Quartiereignung für Fledermäuse bestehen, muss mit einem Zwergfledermaus-Quartier gerechnet werden. Quartiere liegen mit einiger Sicherheit im Bereich des Gebäudebestands des ehem. Sägewerks Camminady. Baumhöhlen werden von einzelnen Tieren nur im Ausnahmefall genutzt. Die Gehölzsäume an der Lennestadt, sowie der Bereich über der Betrachtungsfläche, zählen jedoch mit großer Sicherheit zum Jagdrevier der Zwergfledermaus. Hier, wie auch im Umfeld der Betrachtungsfläche, bestehen für die Art günstigste Jagdreviere. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art durch die projektierte Baumaßnahmen (Gebäudeabriss), die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen würden, sind zu erwarten. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen möglich, um populationsrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

Eine maßgebliche Betroffenheit von Fledermäusen wäre nur dann gegeben, wenn baumhöhlentragende Gehölze mit Quartiereignung oder Quartiere in Gebäuden beseitigt würden. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) auszulösen, müsste ggf. vor der Beseitigung von Baumhöhlen oder Gebäuden mit Quartiermöglichkeiten die Nutzung durch Fledermäuse im Rahmen einer gezielten Kartierung ausgeschlossen werden (s. unten).

Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Die Kartierung der Artengruppe Säugetiere beschränkte sich auf die Erfassung der Haselmaus (Gliridae). Hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen (Chiroptera) wurde eine Stichprobe durchgeführt. Im Verlauf der Kartierung konnten die in folgender Tabelle aufgelisteten Säuger aus den relevanten Artengruppen nachgewiesen werden.



Tab. 5: Säugetiere - Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Arten

Art	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region ^e
Haselmaus (<i>Muscardinus arvellanarius</i>)	G	G	IV	§	§§	G
Langohrfledermäuse						
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	R/*	IV	§	§§	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§	§§	G

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 24.01.2017
Erhaltungszustand Braunes und Graues Langohr siehe MKULNV 2015

Legende zur Tabelle Säugetiere

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | * - ungefährdet |
| I - gefährdete wandernde Art | - nicht bewertet |
| | - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| § - besonders geschützte Art | §§ - streng geschützte Art |
|------------------------------|----------------------------|

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im kontinentalen Raum NRW

- | | |
|---|----------------------------|
|  | (G) Günstig |
|  | (U) ungünstig/unzureichend |
|  | (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

^b MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.



3.4.1 Haselmaus (Gliridae)

Das südliche Westfalen gilt als Verbreitungsschwerpunkt für die Haselmaus in Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2008). Aktuelle Nachweise ab dem Jahr 2000 sind jedoch seltener (MKULNV 2015, LINFOS). Im Vorfeld der faunistischen Bestandserhebungen auf dem Gelände des ehem. Sägewerks Camminady wurde ein Haselmaus-Fund aus dem Betriebsgelände bekannt (mdl. Dr. M. Droste, Stadt Lennestadt nach Angaben eines Bürgers). Da ein Haselmaus-Vorkommen in den vorhandenen und für die Art typischen dichten Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Haselmaus-Kartierung in den Untersuchungsumfang aufgenommen.

Der Schwerpunkt der Haselmaus-Kartierung wurde, analog zu den bestehenden Strukturen, in die ufernahen Bereiche mit dichtem Gehölzbestand gelegt. Zudem wurde der Bereich eines Gehölzes (Hecke), das die Sägewerksfläche von der Grünlandfläche trennt, näher betrachtet. Da die Suche nach Fraßspuren, Haselmaus-Kobeln und das Ausbringen von Haftstreifen in Röhren (Haaranalyse) wenig erfolgversprechend oder kostenintensiv ist, wurden vom Verfasser im Gehölzsaum an der Lenne und einer Hecke zunächst 5, Haselmauskästen (Eigenkonstruktion, s. Foto 7) angebracht. Später, nach der Erweiterung der Untersuchungsfläche wurde die Anzahl der Haselmaus-Kästen auf 10 ergänzt. Die Positionen der Haselmaus-Kästen sind dem Luftbild 3 zu entnehmen. Nach den vom Verfasser in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten Erfahrungen werden Haselmaus-Kästen in Haselmaus-Habitaten von der Art mit großer Sicherheit zur Anlage von Schlaf- oder Wurfnestern angenommen.



Foto 7: Haselmaus-Kasten an Weide in Hecke zwischen dem Sägewerksgelände und der Grünlandfläche (s. Luftbild 3, Kasten 12).



Luftbild 3: Überblick – Position der Haselmaus-Kästen im Untersuchungsgebiet.

■ K1 bis K3 und K11 bis K17 – Hangorte der Haselmaus-Kästen (kl. Symbole Kästen wurden im Verlauf der Kartierung nachgehängt) ● Kasten mit Haselmaus-Nachweis ■ Kobel, Schlafnest



Bereits zu Beginn der Kartierung am 19.06.2016, also etwas mehr als einen Monat nach dem Aufhängen der Kästen, konnte im Haselmaus-Kasten 16 (s. Luftbild 3) eine Haselmaus nachgewiesen werden. Darauf folgend wurden häufiger Haselmaus-Kobel jedoch keine Tiere in den Kästen vorgefunden. Erst am 27.09.2016 erfolgte dann ein weiterer Nachweis eines Tieres im Kasten 2 (s. Luftbild 3) auf der Höhe des ehem. Sägewerksgebietes. Bei den beiden nachgewiesenen Tieren handelte es sich um adulte Männchen. Die Angaben des Anliegers zum Vorkommen von Haselmäusen am Sägewerk Camminady konnten somit bestätigt werden.



Foto 8: Adulte Haselmaus im Haselmaus-Kasten 16 (kl. Foto zum Vergleich Waldmaus in Kasten 1).



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 Quadratmeter großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 Metern zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel von über 300 Metern in einer Nacht vornehmen. Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In NRW liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Wäldern mit gebüschreichen Waldrändern und Lichtungen (z. B. Entfernen von Waldrändern, Aufforstung von Lichtungen, Entfernen von Unterholz, Gebüschdickichten und Höhlenbäumen, Einsatz von Rodentiziden).
- Verlust von Parklandschaften mit Gebüschen, Feldgehölzen und Hecken sowie von gebüschreichen Obstgärten und Parks im Siedlungsbereich.
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Haselmäuse scheinen im Bereich der Untersuchungsfläche relativ flächendeckend in allen geeigneten Gehölzen zu siedeln. Zumindest sind am Lenneufer auf der Höhe des ehem. Sägewerks wie auch randlich der Grünlandfläche Haselmäuse nachgewiesen worden. Die Individuennachweise werden durch Nachweise von Kobeln, die relativ sicher der Haselmaus zugeordnet werden konnten, ergänzt.

Bedauerlicherweise wurden im Vorfeld der Kartierung auf städtischem Grund bereits Gehölze im Zugangsbereich zum Betriebsgelände beseitigt. Mit einiger Sicherheit wären auch hier Haselmäuse nachzuweisen gewesen. Die bereits zitierte Quelle deutet zumindest auf ein Vorkommen.

Der Nachweis der Haselmäuse erfolgte überwiegend im Randbereich der Untersuchungsfläche.



Eine Betroffenheit der Siedlungsflächen und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann nach Auffassung des Verfassers vermieden werden, wenn zum Gehölzsaum an der Lenne ein min. 5 m breiter Abstandstreifen erhalten bleibt. Weiterhin sollte die Hecke im zentralen Untersuchungsflächenbereich geschont werden, da hier Haselmaus-Kobel zu finden waren. In Übereinstimmung mit dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) kann eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population nach Auffassung des Verfassers vermieden werden, wenn der Bereich der Saumgehölze geschont wird. Die Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus-Population gehen mit den Maßnahmen zum Schutz der Reptilienpopulation konform.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen muss nach Auffassung des Verfassers nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Haselmaus-Population und mit Verstößen gegen den § 44 BNatSchG gerechnet werden.

Prüfprotokoll im Anhang.



3.4.2 Fledermäuse (Chiroptera)

Die Kartierung von Fledermäusen war nicht beauftragt. Da die geräumten Hallen augenscheinlich günstige Quartierbedingungen für Fledermäuse bieten, wurde nach Ermessen des Verfassers in der Zeit zwischen dem 29.08. bis 02.09.2016 und 23.09. bis 27.09. 2016 jeweils eine Horchbox in die Maschinenhalle des Sägewerkgelände gehängt. Im Verlauf der Exposition konnten 3039 Ultraschallereignisse aufgezeichnet werden (s. f. Tabelle). Es erfolgte nach Vorauswertung durch die Software (Batomania Horchbox Manager v1.3) nur die qualitative Analyse „interessanter“ Datensätze außerhalb des Frequenzspektrums von 40-50kHz (hier rufen überwiegend Zwergfledermäuse). Insgesamt etwa 2% des gesamten Datenbestands wurden näher betrachtet. Arten wie z. B. die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, etc. könnten übersehen worden sein, da sie in einem gleichen Frequenzspektrum rufen.

Tab. 6: Zusammenfassende Auswertung der überschlägigen Fledermausnachweise

Zeitraum	Sonogramme	Langohrfledermaus	Rauhautfledermaus	Zwergfledermaus
29.08.2016-02.09.2016	900	•	•	•
23.09.2016-27.09.2016	2139	•	•	•
Summen	3039			

Das Ergebnis der Stichprobe ähnelt qualitativ den Ergebnisse der Kartierung im Bereich des Sägewerks Patt im Lennestadt-Maumke (HENF 2017). Da es sich in Folge der Planungen um ähnliche zu erwartende Eingriffe handeln könnte, sollten zum Schutz der Fledermäuse die Hinweise aus dem vorgenannten Gutachten Beachtung finden.



Zusammenfassung Fledermäuse

Das Gelände des ehem. „Sägewerks Camminady“ in Lennestadt-Germaniahütte besitzt, wie schon im Kap. 2.1 beschrieben, den Charakter einer Industriebrache mit überwiegend Offenlandcharakter. Große Teile der Fläche werden von blütenreichen Hochstaudenfluren eingenommen. Randlich sowie im zentralen Bereich bestehen südexponierte Gehölzsäume mit kulissenhaften Charakter. Der Gebäudebestand ist für Fledermäuse frei zugänglich.

Die vorhandene Vegetation, die Insektenreichtum generiert, bildet die Grundlage für ein „ertragreiches“ Jagdrevier für alle im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesenen Fledermausarten. Die Untersuchungsfläche liegt zudem südostexponiert in der Lenneau, was vermutlich zu günstigen kleinklimatischen Effekten (Insektenentwicklung/Eintags-/Steinfliegen) führt. Auf diese Nahrungsquelle machen Fledermäuse gezielt Jagd, was im Bereich der Untersuchungsfläche im Zusammenspiel mit den pot. Quartieren zu einer gewissen Häufung von Fledermausbeobachtungen führt. Anhaltende Flugbeobachtungen in den Hallen lassen den Verdacht der Quartiernutzung zu.

Ob durch bauliche Maßnahmen, die nach Aufstellung eines B-Plans möglich sind, potenzielle Fledermausquartiere (Baumhöhlen) zerstört würden, ist auf Grund der vorliegenden Informationen nicht abschließend zu klären. Bei Rückbau von Gebäuden, Überbauung von Flächen, Beschattung von Flächen, Beseitigung von Vegetation, die zum Insektenreichtum beiträgt, würde sich die Qualität des Fledermausbiotops nach Ansicht des Verfassers verschlechtern.

Es sind jedoch Maßnahmen denkbar, die entfallende potenzielle Quartiere ersetzen und die Verschlechterung der Jagdreviersituation abmildern. Hinweise hierzu finden sich in der Arbeit zum ehem. Sägewerk Patt in Lennestadt-Maumke (HENF 2017). Die beschriebenen Maßnahmen können auch für die dieser Arbeit zu Grunde liegende Untersuchungsfläche gelten.



4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2015), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG). Besondere Berücksichtigung finden im Bundesland Nordrhein-Westfalen die planungsrelevanten Arten (MKULNV 2015).

Neben den Prognosen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung fand als Grundlage zur Einschätzung der Betroffenheit, insbesondere planungsrelevanter Arten, eine gezielte, teils jedoch nur stichprobenhafte Kartierung statt. Besondere Beachtung fanden die Arten-, bzw. Artengruppen Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter) und ausgewählte Kleinsäuger (Haselmaus). Zu den untersuchten Arten zählten planungsrelevante (MKULNV 2015), wie auch nicht planungsrelevante Arten.

Reptilien

Hinweise aus dem LINFOS der LANUV lagen nicht vor. Ein Artenschutzrechtliche Vorprüfung konnte auf dieser Basis nicht erstellt werden.

Auf Grund der Erkenntnisse zum lennenahen Vorkommen der Schlingnatter im Gewerbegebiet Wigeystraße in Lennestadt-Altenhundem (HENF 2016) musste auf Grund der bestehenden Biotopstrukturen im Bereich des ehem. Sägewerks Camminady auch hier mit einer Schlingnatter-Population gerechnet werden. Der Verdacht bestätigte sich im Verlauf der Kartierung jedoch nicht. Mit der Blindschleiche und der Ringelnatter wurden jedoch zwei besonders geschützte, regionaltypische Reptilienarten nachgewiesen. Echsen siedeln im Bereich der Untersuchungsfläche gleichfalls nicht. Aus den Kartierungsergebnissen leiten sich nach Auffassung des Verfassers bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und landschaftspflegerischer Maßnahmen keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ab.

Bei Berücksichtigung der im Kap. 5 unterbreiteten Vorschläge steht der Aufstellung eines B-Plans jedoch aus herpetologischer Sicht nichts im Weg.

Haselmaus

Im LINFOS der LANUV wird die Haselmaus für den relevanten MTB-Q gelistet. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen musste ein Vorkommen der Haselmaus prognostiziert werden.



Die Haselmaus wurde am Rand der Untersuchungsfläche in den lennenahen Saumgehölzen im dichten Gebüsch nachgewiesen. Weitere Nachweise gelangen anhand von Kobeln. Bei den nachgewiesenen Individuen handelte es sich um zwei Männchen. Ihr Lebensraum erstreckt sich im Untersuchungsgebiet ausschließlich auf die Saumgehölze an der Lenne und die Hecke im Übergang von der Betriebsfläche des Sägewerks auf die Grünlandfläche (s. Luftbild 3). Es ist bis auf die vorgelagerten Offenlandflächen deckungsgleich mit denen der Reptilienpopulation. Bei Erhalt der Gehölze bleibt auch der Habitat der Haselmaus unbeeinträchtigt. Vorschläge zu weiteren Maßnahmen werden im Kap. 5 gegeben.

Fledermäuse

Die Kartierung der Artengruppe Fledermäuse war nicht beauftragt. Nachweise von Fledermäusen erfolgten auf der Basis von zwei Stichproben, die nach Ermessen des Verfassers durchgeführt wurden. Es konnten mit Langohrfledermäusen, der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus mindestens 3 Fledermausarten in einer der Produktionshallen nachgewiesen werden. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen, wie sie zum ehem. Sägewerk Patt vorgeschlagen werden (HENF 2017), ist nach Auffassung des Verfassers nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach §45 BNatSchG zu rechnen.



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die (pot.) Beeinträchtigung der betroffenen Populationen von streng aber auch besonders geschützter Arten durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, ist die Umsetzung einiger Maßnahmen sinnvoll.

Es böten sich folgende Maßnahmen an:

- Zur Einhaltung insbesondere des Tötungsverbots nach § 44 (1) 3. BNatSchG ist die Definition und strikte Beachtung eines Zeitfensters für mögliche Fäll- und Rückbaumaßnahmen notwendig. Die Arbeiten dürfen analog zu den Festsetzungen im BNatSchG nur in dem Zeitfenster in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist, durchgeführt werden. Die Beseitigung von Gehölzen sollte zum Schutz der Brutvögel außerhalb der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Der Gebäuderückbau sollte zum Schutz der Fledermäuse im Oktober (in den Gebäude hängende Tiere können noch flüchten) oder zwischen Dezember und Februar (Fledermäuse befinden sich außerhalb der Gebäude in Hibernation) erfolgen. Bei Abweichung vom Zeitfenster ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen UNB des Kreises Olpe einzuholen.
- Entfallende Brutnischen für Höhlenbrüter müssten durch ein Angebot von künstlichen Bruthöhlen am neuen Gebäudebestand oder im direkten Umfeld ersetzt werden.
- Zum Schutz der Reptilienpopulation ist der Erhalt der Saumgehölze zuzüglich eines südlich vorgelagerten 5m breiten Schutzstreifens erforderlich, in dem auch keine konkurrierenden Nutzungen erfolgen dürfen (vgl. Karte 6 u. Luftbild 4).
- Vermeidung der Beschattung von Reptilienbiotopen durch die Ausrichtung von Gebäuden. Der Gebäudeabstand zu den Schutzstreifen sollte min. 15m betragen. Im Übergang zum Schutzstreifen können Stellplätze oder Lagerplätze (kein Hochlager) erstellt werden.
- Ergänzend zur Pflege: Durchführung von Strukturanreicherungsmaßnahmen für Reptilienlebensräume (z. B. Blocksteinschüttungen, punktuell Rottehaufen aus Mahdgut oder Holzschreddermaterial), die das rasche Verbuschen der Fläche erschweren.
- Das Aufhängen von etwa 10 Haselmaus-Kästen im nicht betroffenen Umfeld der Baufelder, vorzugsweise im Bereich der verbleibenden Gehölze und direkt angrenzenden Bereichen.
- Ersatz der verloren gehenden potenziellen Gebäudequartiere durch die Errichtung einer Fledermauswand im Bereich der möglichen B-Planfläche (s. Foto 9). Die Wand kann an geeigneter Stelle innerhalb der Schutzstreifen errichtet werden.
- Baufeldvorbereitung ab April / Mai (je nach Wetter) zur Verhinderung der Verletzung und Tötung von Haselmäusen (Reptilien) während der Hibernation in bodennahen Nestern. Die Gehölze sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BNatSchG bereits im Winter zuvor von Hand zu Fällen (nicht zu roden!).
- Weitgehende Schonung der Saumgehölze außerhalb der Baufelder und Baustelleneinrichtungen. Die Baustelleneinrichtung sollte im Bereich von bereits versiegelten Freiflächen erfolgen.

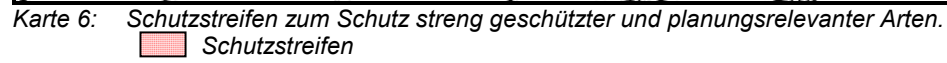


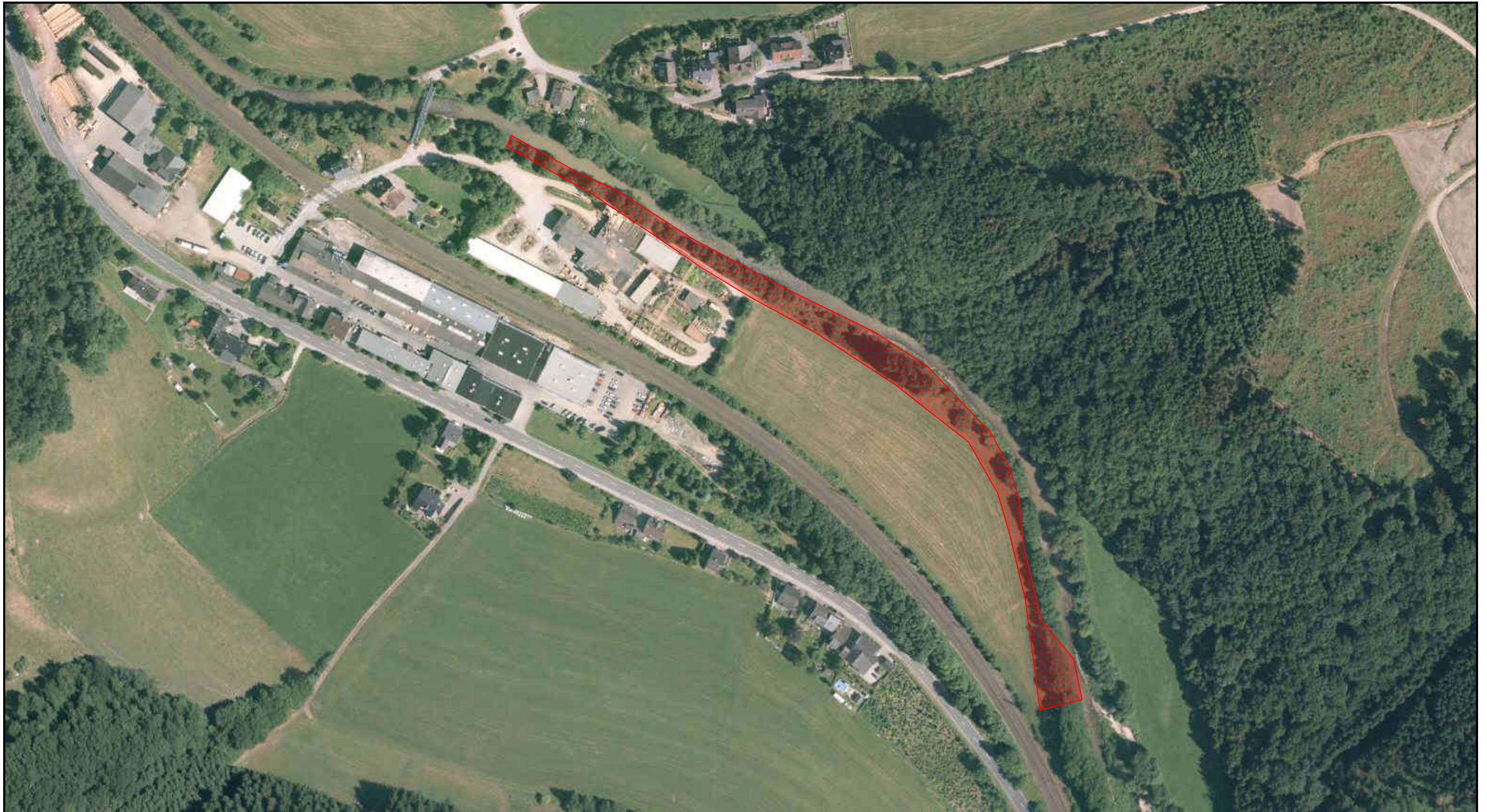
- Abzäunung der empfindlichen Bereiche (insb. Saumgehölze an der Lenne) zum Schutz gegen „zufällige“ Nutzungen während der Bauphasen. Ausweisung und Abzäunung von Schutzzonen im/am Baustellenbereich, die nicht, auch nicht temporär, genutzt werden dürfen.
- Schutz der verbleibenden Bäume im Baustellenbereich nach DIN 18920.

Nach Ende der Bebauung (mit Ausnahme der Reptilienschutzflächen) möglichst Eingrünung der Flächen mit bodenständigen Gehölzen (insbesondere auch Hecken und Gebüsch bildende Arten), auch mit Bäumen höherer Ordnung, die langfristig auch Baumhöhlen aufweisen könnten. Bäume, die Insekten-, Frucht- und Nussreichtum generieren sind zu bevorzugen. Die Möglichkeit der Versiegelung von Freiflächen sollte durch Festsetzungen im B-Plan auf ein Minimum beschränkt werden. Eine genaue Terminierung der Eingriffe und Pflegemaßnahmen ist ggf. im LBP zu erläutern.



Foto 9: Fledermauswand bei Wesel, die bereits 1 Jahr nach ihrer Errichtung angenommen wurde.





Luftbild 4: Schutzstreifen zum Schutz streng geschützter und planungsrelevanter Arten.

 Schutzstreifen



Vögel

Nistkästen als Ersatz für Spaltenquartiere an Gebäuden



Abb. 1: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 2: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP für Haus-
sperling und andere Spalten- und Höhlenbrüter. (Quelle:
SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



6 Literatur

BAUMANN, N. & ST. BRENNEISEN (2005): Bodenbrütende Vogelarten auf begrünten Flachdächern. Zwischenbericht Projektentwicklungsphase. – Hochschule Wädenswil, 18 S.

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

HENF, M. (2014): Herpetofaunistische Kartierung Reptilien im Bereich der ehemaligen Vogelwarte Lennestadt-Altenhundem, NRW Schwerpunkt Schlingnatter. Abschlussbericht – unveröff. Gutachten, im Auftrag: Egon Behle, Kirchhundem, 41 S.

HENF, M. (2016): Herpetofaunistische Bestandserfassung und Umsetzung von Reptilien im Bereich eines Renaturierungsabschnitts an der Lenne in Lennestadt-Altenhundem, NRW – Abschlußbericht. – unveröff. Gutachten, im Auftrag: Stadt Lennestadt, Stadtwerke und Tiefbau, 38 S.

HENF, M. (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung - Reptilien, Vögel und ausgewählte Kleinsäuger im Bereich des ehemaligen Sägewerks Patt - Lennestadt-Altenhundem. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Lennestadt, 85 S.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LÖBF (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen,



Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. – Schlussbericht, 91 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (inkl. Neuregelungen).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.



Prüfprotokolle



Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4814-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Habitat (Ganzjahreslebensraum) einer Individuenschwachen Population im Tal der Lenne im Bereich einer Industrietrache (ehem. Sägewerk Camminady). Nach Aufstellung eines B-Plans könnte bei Nichtbeachtung des Schutzes der Siedlungsfläche diese überbaut werden, was zum Erlöschen der Population führen würde. Eigene Kartierung (HENF 2017).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Ausweisung eines Schutzstreifens, die den Gehölzsaum an der Lenne als zentralen Haselmaus-Lebensraum umfasst (Karte 6 u. Luftbild 4, HENF 2017).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Auslösung von Verbotstatbeständen ist bei Beachtung der Vorschläge zur Ausweisung eines Schutzstreifens nicht zu erwarten; die ökologische Funktion der Fläche im räumlichen Zusammenhang blieb erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).